

**Erlasse, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten**

Per 1. Januar 2019 treten verschiedene Erlasse in Kraft, welche für die Bevölkerung oder die Unternehmen Änderungen oder Neuerungen bringen. In der Liste sind die wichtigsten Erlasse mit kurzen Erläuterungen und Angaben zu den Kontaktpersonen für weitere Informationen aufgeführt.

	<b>Titel Erlass</b>	<b>Kurzbeschrieb Inhalt (z.B. Text RR Info)</b>	<b>Direktion</b>	<b>Kontakt</b>
1.	Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU; BGS 721.6)	Für die verschiedenen Nutzungen des Untergrunds, namentlich für die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Geothermie werden die verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen aufgestellt. Damit wird für Grundeigentümer und Investoren Rechtssicherheit im Untergrund geschaffen.	BD	Urs Hürlimann Regierungsrat 041 728 53 00 <a href="mailto:urs.huerlimann@zg.ch">urs.huerlimann@zg.ch</a>
2.	Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (V GNU; BGS 721.61)	Die V GNU regelt die Detailbestimmungen zum Gesetz über die Nutzung des Untergrunds, insbesondere die Zuständigkeiten, die geologischen Begleitmassnahmen bei Eingriffen in den Untergrund und die Modalitäten bei der Versicherungspflicht.	BD	Urs Hürlimann Regierungsrat 041 728 53 00 <a href="mailto:urs.huerlimann@zg.ch">urs.huerlimann@zg.ch</a>
3.	Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 721.11)	Die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes – Teil 2 setzt Anpassungen aufgrund von parlamentarischen Vorstössen und Erfahrungen aus der Praxis um.	BD	Urs Hürlimann Regierungsrat 041 728 53 00 <a href="mailto:urs.huerlimann@zg.ch">urs.huerlimann@zg.ch</a>
4.	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG; BGS 721.111)	Das Konkordat «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe» (IVHB) vereinheitlicht schweizweit die Baubegriffe und Messweisen. Mit der Totalrevision der V PBG führt der Regierungsrat die IVHB ins kantonale Recht ein. Gleichzeitig hat er auftragsgemäss auch das innerkantonale Baurecht vereinheitlicht.	BD	Urs Hürlimann Regierungsrat 041 728 53 00 <a href="mailto:urs.huerlimann@zg.ch">urs.huerlimann@zg.ch</a>

	<b>Titel Erlass</b>	<b>Kurzbeschrieb Inhalt (z.B. Text RR Info)</b>	<b>Direktion</b>	<b>Kontakt</b>
5.	Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)	Der in § 6 Abs. 1 des heute geltenden Kantonalbankgesetzes geregelte Steuerrabatt von 50 Prozent ist – auch im Hinblick auf die marktverzerrende Wirkung – aufzuheben. Dadurch wird die Zuger Kantonalbank, wie die anderen Finanzinstitute, auch auf Gemeinde- und Kantonsebene uneingeschränkt steuerpflichtig (Kapital- und Gewinnsteuer). Es handelt sich dabei um eine Massnahme des Sparpakets 2018 (EP 8.16).	FD	Heinz Tännler Finanzdirektor T +41 41 728 36 01 <a href="mailto:heinz.taennler@zg.ch">heinz.taennler@zg.ch</a>
6.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (EG BSG; BGS 753.1)	Der Kanton Zug führt im Rahmen des Sparpakets 2018 (EP 6.16e) eine Besteuerung der Motorboote und Segelschiffe nach dem Verursacherprinzip ein. Die Erhebung von Schiffsteuern bietet die Möglichkeit, einen wesentlichen Kostenbeitrag an die Seeuferbewirtschaftung und notwendige Sicherheitsmassnahmen sowie an wichtige Institutionen wie den Sturmwarn- und Seerettungsdienst zu leisten. Eine solche Steuer kennen alle Kantone ausser Graubünden.	SD	Beat Villiger Sicherheitsdirektor T 041 728 50 20 <a href="mailto:beat.villiger@zg.ch">beat.villiger@zg.ch</a>
7.	Verordnung über das Einführungsgesetz betreffend Zivilschutz vom 28. Juni 2011 (BGS 531.11)	Die Zivilschutzorganisation wird um eine Pionier- und eine Betreuungskompanie verkleinert, indem Soldaten ab dem 36. Altersjahr in die Personalreserve eingeteilt werden. Der Sollbestand der Zivilschutzorganisation wird damit um etwa 170 Angehörige (von derzeit 1074 auf neu 900) reduziert. Bestandesreduktion von 30 Angehörigen des Zivilschutzes im Sanitätsbereich. Die Sanitätskompanie wird aufgehoben und ein Sanitätszug in der Stabskompanie gebildet. Die Entschädigungen für ausserdienstliche Aufwendungen des Milizkaders des Zivilschutzes werden um 30 Prozent reduziert. Es handelt sich dabei um Entlastungsmassnahmen im Rahmen des Prozesses Finanzen 2019.	SD	Beat Villiger Sicherheitsdirektor T +41 41 728 50 20 <a href="mailto:beat.villiger@zg.ch">beat.villiger@zg.ch</a>

	<b>Titel Erlass</b>	<b>Kurzbeschrieb Inhalt (z.B. Text RR Info)</b>	<b>Direktion</b>	<b>Kontakt</b>
8.	Aufhebung der Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus vom 8. August 2000 (BGS 122.72)	Aufgrund des veränderten Umfelds und der Verschiebung der Aufgabenerfüllung sowie wegen des Verzichts auf den Integrationskredit, erfüllt die Integrationskommission nicht mehr die Aufgaben, die ihr bei ihrer Einsetzung zugeordnet waren. Die Integrationskommission und die entsprechende Verordnung werden daher aufgehoben (Finanzen 2019 Massnahme 1550.14).	DI	Manuela Weichelt-Picard Frau Landammann T +41 41 728 31 70 <a href="mailto:manuela.weichelt@zg.ch">manuela.weichelt@zg.ch</a>
9.	Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 (BGS 821.11)	Die Gesundheitsverordnung legt bisher fest, dass nur die auf amtliche Anordnung besuchte Suchtberatung gebührenpflichtig ist. Künftig soll das Erstgespräch im Rahmen der freiwilligen Suchtberatung kostenlos sein, während ab dem zweiten Termin eine moderate, nicht kostendeckende Pauschale von 60 Franken pro Beratung erhoben wird. Es handelt sich dabei um eine Entlastungsmassnahme im Rahmen des Prozesses Finanzen 2019 (Massnahme 4050.15).	GD	Martin Pfister Gesundheitsdirektor T +41 41 728 35 01 <a href="mailto:Martin.Pfister.RR@zg.ch">Martin.Pfister.RR@zg.ch</a>
10.	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1)	Die Teilrevision umfasst in erster Linie praxisrelevante Punkte. Angepasst werden verschiedene Fristen, wie etwa im Zusammenhang mit der Durchführung von Ergänzungswahlen oder der Vereinheitlichung der Beschwerdefrist auf zehn Tage. Auch der Ablauf von Fristen an Feiertagen ist neu klar geregelt. Bei der Bereinigung von veränderten Wahlzetteln steht der Wählerwille noch stärker im Zentrum.	DI	Manuela Weichelt-Picard Frau Landammann T +41 41 728 31 70 <a href="mailto:manuela.weichelt@zg.ch">manuela.weichelt@zg.ch</a>
11.	Organisationsverordnung (BGS 153.2)	Im Rahmen des Projekts «Verwaltung 2019» hat der Regierungsrat die Organisation der kantonalen Verwaltung per 1. Januar 2019 definiert. Er hat eine neue Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung des Kantons Zug (Organisationsverordnung) erlassen und die bisherige Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998 aufgehoben.	SKA	Tobias Moser, Landschreiber T +41 41 728 31 10 <a href="mailto:tobias.moser@zg.ch">tobias.moser@zg.ch</a>

Abkürzungen:

BD: Baudirektion

DBK: Direktion für Bildung und Kultur

DI: Direktion des Innern

FD: Finanzdirektion

GD: Gesundheitsdirektion

SD: Sicherheitsdirektion

VD: Volkswirtschaftsdirektion

SKA: Staatskanzlei